

Finanzsatzung

für den Kirchenkreis Burgdorf

in der Fassung vom 14.03.2023 (Inkrafttreten zum 01.01.2023)

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Burgdorf berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes und unter Berücksichtigung des Leitbildes des Kirchenkreises, an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, die die Landeskirche festgelegt hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen zur Finanzplanung

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Ertrag und Aufwand ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung der Kostenentwicklung, vor allem des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Die Kalkulation der zu erwartenden Erträge ist dabei unter Berücksichtigung einer sachgerechten Risikoabwägung vorzunehmen, die mögliche tendenzielle Verschlechterungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Planung einbezieht. Gleichzeitig sind mögliche Kosten- und Preissteigerungen im Planungszeitraum angemessen zu berücksichtigen. Beide Maßnahmen sollten zusammen genommen eine Schwankungsreserve zum Ausgleich möglicher Ertragsrückgänge oder Aufwandssteigerungen gewährleisten.

(3) Für die Kindertagesstätten, die unselbständigen Stiftungen und die Familienzentren in Trägerschaft des Kirchenkreises und die diakonischen

Einrichtungen, z.B. Fachstellen für Suchtberatung und Suchtprävention sowie die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Für Einrichtungen, die in die Zuständigkeit des Diakonieverbandes Hannover-Land fallen, wird die Aufgabe der Finanzplanung auf den Diakonieverband Hannover-Land übertragen.

(4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt. Sind bei der Überprüfung Abweichungen von der Finanzplanung festzustellen, die die Finanzierbarkeit grundlegender Aufgabenbereiche in Frage stellen, eine Veränderung des Stellenrahmenplanes zur Folge haben oder andere genehmigungsrelevante Veränderungen beinhalten, so ist das Landeskirchenamt hierüber zu informieren

§ 2 Bildung von Rücklagen

(1) Der Kirchenkreis bildet aus vorhandenen Finanzanlagen (RDF) sowie aus finanzgedeckten Haushaltsüberschüssen die solchen Finanzanlagen zugeführt werden Rücklagen gemäß § 72 ff. HO-Doppik. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflichtrücklagen (allgemeine Ausgleichsrücklage, Substanzerhaltungsrücklage und ggf. eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage) vorrangig zu bedienen sind. Darüber hinaus beteiligt sich der Kirchenkreis an der Bildung einer Betriebsmittelrücklage (§ 72 Absatz 3, Ziffer 1 HO-Doppik) für das gemeinsame Kirchenkreisamt Burgdorfer Land der Kirchenkreise Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen in dem zwischen den Kirchenkreisen vereinbarten Verhältnis. Die Betriebsmittelrücklage wird beim Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen als Träger des Kirchenkreisamtes geführt.

(2) Die Allgemeine Ausgleichsrücklage dient dem Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen. Gemäß § 72 HO-Doppik muss ihr Mindestbestand ein Fünftel der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. Wird durch Inanspruchnahme der Rücklage der vorgeschriebene Mindestbestand unterschritten, ist die Finanzplanung darauf folgender Haushaltsjahre dahingehend anzupassen, dass eine Auffüllung der Rücklage auf den Mindestbestand erfolgen muss. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation können die entsprechenden Rücklagenzuführungen über mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Die Wiederauffüllung der Rücklage sollte jedoch spätestens bis zum Ende des auf die erstmalige Unterschreitung des Mindestbestandes folgenden Finanzplanungszeitraums abgeschlossen sein.

(3) Sofern zweckgebundene Mittel nicht zeitnah der vorgesehenen Verwendung zugeführt werden können, sind hieraus entsprechende Rücklagen bzw. Sonderposten zu bilden, die ausschließlich zur Erfüllung des vorgesehen Zweckes zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen werden dürfen.

(4) Darüber hinaus bildet der Kirchenkreis aus zweckfreien Mitteln gesonderte Rücklagen, um zukünftig zu erwartende oder auch unvorhersehbare zusätzliche finanzielle Belastungen für bestimmte Arbeitsbereiche auffangen zu können. Hierzu

zählen insbesondere die allgemeine Personalkostenrücklage und die allgemeine Rücklage für Bauergänzungszuweisungen.

Ansprüche auf konkrete Mittelverwendungen aus diesen Rücklagemitteln bestehen nur aufgrund von Rechtsvorschriften, Verwaltungsakten oder sonstigen verbindlichen Zusagen.

Teil 2

Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Erträge der Kirchengemeinden

§ 3

Erträge der Dotation Pfarre

(1) Laufende Erträge der Kirchengemeinden aus dem Stellenaufkommen (Dotation Pfarre) sind nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen an den Kirchenkreis abzuführen und von diesem für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer zu verwenden. Näheres wird im Finanzausgleichsgesetz und in der Finanzausgleichsverordnung der Landeskirche geregelt.

(2) Abzugsfähige Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die mehr als 3.000 € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Aufwandsabzug an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Für Erträge aus der Veräußerung von Grundvermögen gelten abweichend die landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 4

Erträge der Dotationen Kirche / Küsterei

(1) Laufende Erträge aus Kapitalvermögen der Dotationen Kirche und Küsterei sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

(2) Sonstige laufende Erträge aus Vermögen der Dotationen Kirche und Küsterei, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(3) Von der Anrechnung ausgenommen werden

- a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
- b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös durch die Landeskirche freigegeben wird.

(4) Einmalige Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen der Dotationen Kirche und Küsterei, können ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

(5) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

(6) Für Erträge aus der Veräußerung von Grundvermögen gelten abweichend die landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 5

Sonstige Erträge aus den Kirchengemeinden

(1) Erträge der Kirchengemeinden, die aufgrund aktiven Handelns zur Eigenfinanzierung der Gemeinde erzielt werden, z.B. Vermietungen von Werbeflächen o.ä., Erträge aus Fotovoltaik- oder Solarenergieanlagen oder sonstige Erträge verbleiben der Kirchengemeinde.

Das gilt auch für Erträge aus Vermietungen von gemeindlichen Räumen und vor Ort erhobener Gebühren.

(2) Alle Einnahmen der Kirchengemeinden und die Erträge daraus, die der Kirchengemeinde aufgrund von freiwilligen Gaben, Spenden, Zustiftungen, Vermächtnissen und Erbschaften zufließen und nicht ausdrücklich der Dotation

Pfarre oder Kirche/Küsterei gewidmet sind, verbleiben ohne Anrechnung auf Zuweisungsbeträge in den Kirchengemeinden.

Abschnitt 2

Erträge des Kirchenkreises

§ 6

Finanzierung des Kirchen(kreis)amtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die anteilige Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des gemeinsamen Kirchenkreisamtes Burgdorfer Land für die Kirchenkreise Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die Erhebung der VKU erfolgt durch den Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen als Träger des gemeinsamen Kirchenkreisamtes Burgdorfer Land und wird (ggf. nach Abzug zu entrichtender Steuern) in voller Höhe zur Finanzierung des Kirchenkreisamtes verwendet. Der Kirchenkreis Burgdorf wirkt über den gemeinsamen Kirchenkreisamtsausschuss vereinbarungsgemäß mit an der Bestimmung der Aufgabenbereiche, für die eine VKU erhoben wird, sowie an der Festsetzung der Höhe der VKU.

Als Fundraising im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Maßnahmen einer Kirchengemeinde bei der aktiv einschriftlicher (z.B. Spendenbrief, Gemeindebrief) oder persönlicher (z.B. Veranstaltungen) Kontakt zu einem allgemeinen oder vordefinierten Personenkreis aufgenommen wird, mit dem Ziel Spenden zu erhalten. Nicht hierzu zählen gottesdienstliche Kollekten, Einzelspenden und sonstige Einzahlungen, denen kein Spendenaufruf voranging und Veranstaltungseinnahmen auf Spendenbasis, die lediglich zur Kostendeckung derselben Veranstaltung dienen. Eine aktive Begleitung des Kirchenkreises liegt vor, sobald diese über das reine Verbuchen der Einzahlungen hinausgeht. (z.B. Beratungen, Einrichtung oder Betreuung besonderer Spendenkonten, Ausstellung von Spenderlisten, Quittungen, Dankbriefen oder die Erledigung sonstigen Schriftverkehrs.) Die Ermittlung erfolgt unabhängig von der Beteiligung des/der hauptberuflichen Fundraiser:in des Kirchenkreises an einer Maßnahme.)

§ 7

Umlage zu Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) Die Personalkosten für die Mitarbeitervertretungsfreistellung nach § 20 MVG EKD¹ sind auf die nicht über den Stellenrahmenplan finanzierten Arbeitsbereiche Friedhof, Kindertagesstätten, Kinderspielkreis, Familienzentrum und sonstige Einrichtungen und Arbeitsbereiche, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln des Anstellungsträgers getragen wird und insoweit ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterschaft umzulegen und aus

¹ Mitarbeitervertretungsgesetz EKD

den entsprechenden Kostenstellen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises zu finanzieren.

(2) Die Umlage auf den Arbeitsbereich Kinderspielkreis erfolgt nur dann, wenn für den Kinderspielkreis öffentliche Zuschüsse gewährt werden.

(3) Die Umlage wird nach der Anzahl der Mitarbeiter:innen (Stichtag ist jeweils 30.04. des Vorjahres bzw. Vorvorjahres bei Doppelhaushaltsplanung) berechnet. Für Arbeitsbereiche und Einrichtungen, deren Errichtung nach dem Stichtag stattgefunden hat, wird die Umlage auf Basis der tatsächlichen Mitarbeiterzahl zum Erhebungszeitpunkt ermittelt. Findet die Errichtung erst nach dem Erhebungszeitpunkt statt wird die voraussichtliche Mitarbeiterzahl zu Grunde gelegt.

Abschnitt 3

Sonstige Erträge

§ 8

Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Der Kirchenkreis Burgdorf richtet zur Optimierung der Zinserträge aus dem Rücklagevermögen sowie zur Gewährung von zinsgünstigen kirchenkreisinternen Darlehen einen Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF) ein, der vom Kirchenkreisvorstand verwaltet wird. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenkreisamt.

(2) Der RDF dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden des Kirchenkreises (Einleger). Der Bestand des RDF ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen, insbesondere im Sinne der derzeit geltenden Anlagerichtlinien (Rundverfügung G 5/2022) so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird.

Aus dem RDF können Darlehen an die Einleger vergeben werden. Näheres wird durch die Rechtsverordnung über Rücklagen und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (RDFVO) geregelt.

(3) Ertragsüberschüsse aus dem RDF nach Verzinsung der Einlagen und Begleichung sonstiger Kosten der Fondsverwaltung (Zinsabschöpfungsbetrag) stehen dem Kirchenkreis zur Finanzierung allgemeiner und besonderer Aufgaben zur Verfügung, die nicht dem unabweisbaren Mindestbedarf zuzuordnen sind.

Dem gleichgestellt ist die Verwendung zur Abwendung oder Reduzierung eines allgemeinen Haushaltsdefizits, wenn solche Aufgaben zuvor in entsprechendem Umfang aus dem Haushalt finanziert wurden.

Die Mittelverwendung sollte in angemessenem Umfang auch den als Einlegern beteiligten Kirchengemeinden in direkter (z.B. Zuschussprogramme, Einzelzuweisungen und Förderetats) oder indirekter Form (z.B. zentrale Dienste und Einrichtungen) zugutekommen.

(4) Im Rahmen der Zinsabschöpfung erhält die diakonische Arbeit des Kirchenkreises 10 v.H. (den Zehnten) aus den erwirtschafteten Zinsen des RDF. Davon ist die Hälfte für den Diakoniefonds des Kirchenkreises bestimmt.

§ 9

Erträge von den Inhabern:innen von kirchlichen Dienstwohnungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen

Der Kirchenkreis unterhält einen Fonds zur Durchführung von Schönheitsreparaturen in kirchlichen Dienstwohnungen (ohne Amtszimmer), der durch landeskirchlich festgelegte Sätze von den Inhaber:innen der Dienstwohnungen gespeist wird. Diese Mittel stehen zweckbestimmt ausschließlich für notwendige und nach Fristenplan durchzuführende Schönheitsreparaturen kirchlicher Dienstwohnungen zur Verfügung. Der Antrag des Kirchenvorstandes ist möglichst mit zwei Kostenvoranschlägen beim Kirchenkreisvorstand einzureichen.

Teil 3

Aufwendungen im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 10

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 11

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Die Kirchenkreissynode stellt für jeden Planungszeitraum einen Stellenrahmenplan gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes auf. Dieser berücksichtigt die landeskirchlichen Planungsvorgaben und die Interessen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und dessen Einrichtungen, sowie der unterschiedlichen beruflichen Gruppierungen in geeigneter Form. Eine Abwägung gegenläufiger Interessen findet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen statt. Die Kirchengemeinden, bzw. die Regionen oder ggf. die Nachbarschaften des Kirchenkreises sind in angemessener Weise am Planungsprozess zu beteiligen.

(2) Näheres wird durch die Kirchenkreissynode in den **Grundsätzen der Stellenrahmenplanung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Burgdorf** geregelt.

(3) Die Stellenplanung des Kirchenkreises ist an die Vorgaben des Stellenrahmenplanes gebunden. Abweichungen, die zusätzlich finanzielle Mittel

erforderlich machen, dürfen nicht zu personellen oder finanziellen Einschränkungen auf Seiten der Kirchengemeinden des Kirchenkreises führen.

(4) Zur Absicherung der Finanzierung bei Stellen, die aus Eigenmitteln der Kirchengemeinden finanziert werden, für die jedoch der Kirchenkreis die unmittelbare Finanzverantwortung trägt, wird zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob zusätzlich zu den anfallenden Bruttopersonalkosten durch die Erstattungszahlung eine Umsatzsteuerlast beim Kirchenkreis entsteht. Ist dies der Fall, so ist auch diese durch die Kirchengemeinde oder Drittmittelgeber auszugleichen. Die Finanzierungsvereinbarung sieht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres den Nachweis der notwendigen Eigenmittel gegenüber dem Kirchenkreisamt für den Zeitraum der Kündigungsfrist vor. Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, im Einzelfall eine kürzere Kündigungsfrist festzulegen, wenn dies bei der konkreten Stelle sachgerecht ist.

Abschnitt 2

Zuweisungen

§ 12

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Kirchenkreis Burgdorf den ihm angehörenden Kirchengemeinden Grundzuweisungen aus den Mitteln der ihm zufließenden Gesamtzuweisung. Die Summe aller Grundzuweisungen einer Kirchengemeinde darf nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabwiesbaren Mindestbedarfs dieser Kirchengemeinde erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode in den ***Grundsätzen für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgdorf.***

§ 13

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Kirchenkreis Burgdorf den ihm angehörenden Kirchengemeinden Ergänzungszuweisungen aus den Mitteln der ihm zufließenden Gesamtzuweisung sowie weiteren Mitteln des Kirchenkreises.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode in den ***Grundsätzen für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgdorf.***

(3) Neben den in den Grundsätzen für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgdorf getroffenen Regelungen über allgemeine Ergänzungszuweisungen kann die Kirchenkreissynode weitere Regelungen schaffen, um zeitlich oder inhaltlich begrenzte Förderprogramme (z.B. Innovationsförderung, Diakoniefonds, Bonifizierungsprogramme u.ä.) einzurichten.

§ 14

Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen zu Konfirmanden-, Kinder- und Jugendfreizeiten

(1) Der Kirchenkreis Burgdorf gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu Konfirmandenfreizeiten und Kinder- und Jugendfreizeiten der Kirchengemeinden und des Ev. Kreisjugenddienstes.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode in den ***Richtlinien über die Förderung und finanzielle Abwicklung von Fahrten und Freizeiten mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden im Kirchenkreis Burgdorf***. Bei Aufstellung und Änderung der Richtlinien wird der Ev. Kreisjugenddienst und der Kirchenkreisjugendkonvent in geeigneter Weise beteiligt.

§ 15

Nutzung von Kommunikationsgeräten

(1) Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende können mit dienstlichen Kommunikationsgeräten ausgestattet werden oder eine Kostenerstattung für die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte erhalten. Die Entscheidung trifft die nach § 3 Abs. 2 der LuK Richtlinie zuständige Stelle.

(2) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der LuK Richtlinie kann auf Antrag für die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, für die der Kirchenkreis im Sinne des § 3 Abs. 2 der LuK Richtlinie zuständig ist, eine Aufwandsentschädigung bis zu dem in der geltenden LuK-Richtlinie genannten Höchstbetrag für die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte gewährt werden.

(3) Zu den Kommunikationsgeräten zählen die in der LuK-Richtlinie genannten Geräte.

(4) Der Kirchenkreisvorstand legt für den Kirchenkreis die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die jeweiligen Kommunikationsgeräte fest und passt diese bei Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich an.

Abschnitt 3

Gebäudemanagement

§ 16

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis stellt Grundsätze für ein gemeinsames Gebäudemanagement des Kirchenkreises, seiner Einrichtungen und der Kirchengemeinden auf. Ziele der Grundsätze sind die optimale Auslastung der vorhandenen Gebäude und die Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierbarkeit von Baulast und Bewirtschaftungskosten der notwendigen Gebäude.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode in den ***Grundsätzen des Gebäude- und Energiemanagements im Kirchenkreis Burgdorf***.

(3) Die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Kirchenkreises und der Gemeinden als Eigentümer der jeweiligen Gebäude bleiben hiervon unberührt.

Teil 4

Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 17

Rückforderungen und Nachforderungen

(1) Die Bewilligung von Zuschüssen, Zuweisungen und sonstigen Fördermitteln nach dieser Finanzsatzung oder einer anderen Vorschrift auf Grundlage dieser Finanzsatzung kann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. mit der Bewilligung verbundene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind oder
2. sie durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig war oder
3. die bewilligten Mittel nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden oder
4. mit den bewilligten Mitteln beschaffte oder hergestellte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden, ohne dass dies dem Verwendungszweck entspricht oder
5. mit ihnen einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten für Grundstücke finanziert worden sind, die entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden.

(2) Soweit die Bewilligung von Leistungen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen. Festsetzungen können für mehrere Bewilligungen oder mehrere Haushaltsjahre in einem Verwaltungsakt zusammengefasst werden, wenn sie aufgrund der gleichen Sachlage vorgenommen werden. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Wertveränderungen und Abschreibungen sind zu berücksichtigen.

(3) In besonderen Fällen kann von einer Rücknahme oder einem Widerruf nach Absatz 1 abgesehen werden.

(4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die bewilligten Mittel überwiegend zweckentsprechend verwendet wurden und

1. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 25 Jahre oder
2. seit der Bewilligung für die Finanzierung einmaliger öffentlicher Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten 25 Jahre oder
3. in allen anderen Fällen 5 Jahre vergangen sind.

Erfolgt seitens der Landeskirche eine Rücknahme oder ein Widerruf gegenüber dem Kirchenkreis gem. § 27 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), so gelten für Rücknahmen oder Widerrufe, die im gleichen Zusammenhang gegenüber den Kirchengemeinden des Kirchenkreises vorgenommen werden, abweichend die Fristen nach § 27 FAG.

(5) Der Rückforderung bewilligter Mittel im Sinne dieser Vorschriften ist gleichgestellt die Nachforderung von Umlagen, Anrechnungsbeträgen und anderen zu erbringenden Leistungen nach dieser Finanzsatzung oder einer anderen Vorschrift auf Grundlage dieser Finanzsatzung. Absätze 1 bis 4 finden analoge Anwendung.

(6) Soweit die Absätze 1 bis 5 keine abweichende Regelung enthalten, gelten für Rückforderungen und Nachforderungen die allgemeinen Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsrechts über die Rücknahme und den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte sowie über die Erstattung erbrachter Leistungen.

§ 18

Gesamtkirchengemeinde

(1) Die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung für Kirchengemeinden festgelegten Bestimmungen gelten für Gesamtkirchengemeinden entsprechend.

(2) Für Ortskirchengemeinden gelten die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung festgelegten Bestimmungen nur dann, wenn die Gesamtkirchengemeinden nicht in die entsprechenden Rechte und Pflichten der Ortskirchengemeinden eingetreten sind.

§ 19

Erteilung haushalts- und finanzrechtlicher Bevollmächtigungen

Im Sinne des § 30 HO-Doppik gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen als unerheblich, wenn

- keine zusätzlichen Mittel des Kirchenkreises verwendet werden (Deckung durch Einsparungen/Ansatzkürzung/freiwilliger Verzicht an anderer Stelle der Kostenstelle, Verwendung von Drittmitteln, Spenden);
- die zusätzlichen Aufwendungen eine Höhe von bis zu 10 % der Sachkostenzuweisung des betreffenden Haushaltsjahres nicht überschreiten und eine Deckung durch entsprechende Entnahmen aus den Rücklagen des Kirchenkreises gewährleistet sind;
- im Bereich der Baupflege die zusätzlichen Aufwendungen durch eine Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen, max. jedoch bis zur Höhe von 150.000 € gedeckt sind.

In diesen Fällen kann der Kirchenkreisvorstand die Zustimmung zur Leistung der Aufwendungen erteilen.

Die Kirchenkreissynode ist in ihrer nächsten Sitzung hierüber zu informieren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften zur Tätigkeit über- und außerplanmäßiger Aufwendungen nach der HO-Doppik unberührt.

§ 20

Eilentscheidungen

(1) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und der Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann die/der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes in dringenden Notfällen in Absprache mit der/dem ersten oder zweiten stellvertretenden Kirchenkreisvorstands-Vorsitzenden Eilentscheidungen treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Alle anderen Gremien des Kirchenkreises, die beim normalen Verfahrensablauf zu beteiligen gewesen wären, sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

1. zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
2. zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstünden (Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc.)
3. zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit einzelner Einrichtungen und Dienststätten,
4. für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notfällen (Einzelpersonen, Einrichtungen oder Gemeinden) von geringfügigem Umfang, für die entsprechende Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.

(3) Ein dringender Notfall im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

1. eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
2. die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

(4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Eilentscheidungen unterliegen uneingeschränkt den Vorschriften des kirchlichen und des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts, (insbesondere zu Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten,) denen auch die reguläre Entscheidung unterläge.

Teil 5 **Schlussbestimmungen**

§ 21 **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode schriftlich vorgelegt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Burgdorfer Land zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

Zusätzlich wird die Finanzsatzung digital auf der Homepage des Kirchenkreisamtes Burgdorfer Land zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 22
Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.